



EINWOHNERGEMEINDE
GADMEN

Gebührentarif Ölfeuerungskontrolle
2005

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Gadmen

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst der Gemeinderat vorliegenden Gebührentarif.

I. Allgemeine Bestimmungen

Periodische
Kontrolle

Art. 1

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF 75.00	inkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF 95.00	inkl. MwSt.

Nachkontrollen

Art. 2

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Gadmen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF 60.00	inkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF 80.00	inkl. MwSt.

Andere Kontrollen

Art. 3

¹ Kontrollen auf Wunsch des Hauseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Hauseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF 60.00	inkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF 80.00	inkl. MwSt.

Verrechenbarer
Mehraufwand

Art. 4

¹ Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Hauseigentümers.

Anpassung der
Gebühren

Art. 5

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem bekannt werden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das Beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Gebühren-Inkasso

Art. 6

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Gadmén eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Gadmén dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Art. 7

Dieser Gebührentarif hebt alle im Widerspruch stehenden Vorschriften auf.

Inkraftsetzung

Art. 8

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Der vorliegende Gebührentarif Ölfeuerungskontrolle 2005 wurde durch die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2005 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE GADMEN

Die Präsidentin: Die Schreiberin:

B. Kehrli

N. Spieler

Das Amt für die Berner Wirtschaft (beco):

Auflage und Publikationsvermerk

Unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehender Tarif 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2005 in der Gemeindeschreiberei Gadmén sowie Innertkirchen öffentlich auflag und dass keine Einsprachen eingegangen sind.

Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 8. Juli 2005 publiziert.

Gadmén, 3. Juni 2005

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Spieler